S 179 AS 7523/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende Leistungen zu Bildung und Teilhabe BUT Sportverein Trainingsfahrt
Leitsätze	Die für eine mehrtägige Trainingsfahrt im Rahmen des Breitensports entstehenden Übernachtungs- und Verpflegungskosten stellen neben den monatlichen Vereinsbeiträgen weitere nach § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II (in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung vom 07. Mai 2013) berücksichtigungsfähige tatsächliche Aufwendungen dar.
Normenkette	SGB II (in der bis zum 31.07.2019 geltenden Fassung vom 07.05.2013) § 28 Abs 7

1. Instanz

Aktenzeichen	S 179 AS 7523/19
Datum	21.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 1305/20
Datum	21.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 21. August 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin deren notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Konkret begehrt die KlÃ¤gerin die Erstattung von Kosten fÃ¼r die Teilnahme an einer Vereinsfahrt.

Â

DieÂ 2008 geborene KlÃ¤gerin lebte zusammen mit ihrer Mutter in einer Bedarfsgemeinschaft. Nach Mitteilung des RentenversicherungstrÃ¤gers vom 14. Juni 2018 bezog die Mutter der KlÃ¤gerin seit dem 01. Oktober 2016 eine bis zum 30.Â September 2019 befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. Nach dem Bescheid des RentenversicherungstrÃ¤gers vom 14. Juni 2018 beruhte die volle Erwerbsminderung nicht allein auf dem Gesundheitszustand, sondern auch auf den VerhÃ¤ltnissen des allgemeinen Arbeitsmarktes und betrug ab August 2018 netto 903,14 Euro. FÃ¼r die KlÃ¤gerin wurde laufend Kindergeld gezahlt. ErgÃ¤nzend standen beide als Bedarfsgemeinschaft bei dem Beklagten im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Zuletzt bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin und ihrer Mutter mit Bescheid vom 20. Dezember 2018 und hierzu in der Folge ergangenen Ãnderungsbescheiden Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 01.Â Februar 2019 bis zum 31. Juli 2019.

Â

Die KlÃ¤gerin spielte FuÃball in dem Verein SC ., fÃ¼r den ein monatlicher Beitrag in HÃ¶he von 10 Euro zu entrichten war. Der Beklagte bewilligte ihr auf entsprechenden Antrag vom 28. Dezember 2018 fÃ¼r die dortige Mitgliedschaft mit Bescheid vom 07. Januar 2019 fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Februar bis zum 31.Â Juli 2019 Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe in HÃ¶he von 10 Euro pro Monat.

Neben dem wÃ¶chentlichen FuÃballtraining besuchte die KlÃ¤gerin Musikunterricht im Fach Klavier, fÃ¼r den die Mutter monatlich 19,80 Euro aufgewandt hat. HierfÃ¼r gewÃ¤hrte der Beklagte keine Leistungen.

Â

Am 03. Mai 2019 beantragte die Mutter fÃ¼r die KlÃ¤gerin die Bewilligung von 70 Euro fÃ¼r die Teilnahme an einer Trainingsfahrt des FuÃballvereins vom 17. bis zum 19.Â Mai 2019 in das Landesleistungszentrum . Die Trainingsfahrt wurde fÃ¼r alle Spielerinnen der Trainingsgruppe angeboten, eine besondere Leistungsauswahl gab es nicht. Mit Bescheid vom 13. Mai 2019 lehnte der Beklagte den Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, es handele sich nicht um eine Leistung nach dem SGB II. Die KlÃ¤gerin nahm mit 11 anderen Kindern und 3 Betreuern an der Trainingsfahrt teil. Die KlÃ¤gerin bzw. deren Mutter Ã¼bernahmen die hierfÃ¼r entstandenen Kosten in HÃ¶he von 70 Euro. Der Betrag setzte sich aus Kosten fÃ¼r die Unterbringung und die Verpflegung abzÃ¼glich von ErmÃ¤Ãigungsleistungen des Vereins zusammen. Die Summe der fÃ¼r die KlÃ¤gerin aufgewandten Kosten hÃ¤tte ohne ErmÃ¤Ãigung 96 Euro betragen (2x Ãbernachtung fÃ¼r je 24 Euro, 2x FrÃ¼hstÃ¼ck fÃ¼r je 8 Euro, 2x Abendessen fÃ¼r je 10 Euro und 1x Mittagessen fÃ¼r 12 Euro).Â Den gegen die Ablehnungsentscheidung erhobenen Widerspruch vom 01.Â Juni 2019 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.Â Juli 2019 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung verwies er auf die Regelung in Â§Â 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II, wonach hÃ¶here Leistungen als 10 Euro pro Monat fÃ¼r Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nicht gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnten. Dieser gesetzlich vorgesehene Rahmen sei bereits durch die monatlichen Leistungen fÃ¼r die BeitrÃ¤ge fÃ¼r den FuÃballverein ausgeschÃ¶pft.

Â

Mit ihrer am 06. August 2019 vor dem Sozialgericht (SG) Berlin erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiterverfolgt. Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die Ãbernahme von Teilnahmekosten sei in Â§ 28 Abs. 7 SGB II abschlieÃend geregelt. Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II ermÃ¶gliche vorliegend keine weitere Leistungserbringung, da die Teilnahme an der Vereinsfahrt die vom Gesetz erfasste AktivitÃ¤t â nÃ¤mlich das Training im Sportverein â selbst darstelle und nicht â wie Satz 2 es nach der GesetzesbegrÃ¼ndung vorsehe â zur ErmÃ¶glichung der AktivitÃ¤t erforderlich sei. Ein Zusammenhang mit dem wÃ¶chentlichen FuÃballtraining, wie er beispielsweise bei der Beschaffung von TrainingsausrÃ¼stung bestehe, fehle bei der Teilnahme an einer Trainingsfahrt.

Â

Mit Urteil vom 21. August 2020 hat das SG den Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 13. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.Â Juli 2019 aufgehoben und den Beklagten verurteilt, der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Teilnahme an der Trainingsfahrt 70 Euro zu erstatten. Der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 13.Â Mai 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 2019 sei rechtswidrig und verletze die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin habe einen

Anspruch gegen den Beklagten auf Erbringung weiterer Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II zur Finanzierung der Vereinsfahrt. Das dem Beklagten zustehende Ermessen sei reduziert. Es komme keine andere Entscheidung als die Erstattung der Kosten in Betracht. Anspruchsgrundlage seien Â§Â 28 Abs. 7 SÃ¤tze 1 und 2 SGB II (in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung). Mit der Bewilligung von monatlich 10 Euro fÃ¼r die Vereinsmitgliedschaft der KlÃ¤gerin habe der Beklagte zwar den Anspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach Â§ 28 Abs. 7 Satz 1 (in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung) erfÃ¼llt. Dieser sei nach der gesetzgeberischen Entscheidung auf einen Betrag von monatlich hÃ¶chstens 10 Euro beschrÃ¤nkt. Die Regelung in Satz 2 SGB II erfasse jedoch weitere Kosten. AusdrÃ¼cklich kÃ¶nnten danach Aufwendungen Ã¼bernommen werden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den in Satz 1 genannten Bildungs- und Teilhabeangeboten stÃ¼nden. In der GesetzesbegrÃ¼ndung werde hervorgehoben, dass das Mitmachen bei den in Abs. 7 Satz 1 genannten AktivitÃ¤ten oft daran gescheitert sei, dass die nÃ¶tige AusrÃ¼stung gefehlt habe, z. B. Musikinstrumente oder Schutzkleidung fÃ¼r bestimmte Sportarten. DafÃ¼r sei Satz 2 der Regelung eingefÃ¼hrt worden. Die DurchfÃ¼hrung des Trainingscamps diene unmittelbar der Vertiefung des sportlich Erlernten und des kollegialen Zusammenhaltes innerhalb der Mannschaft. Durch ein intensives 3-Tage-Training sollten die sportlichen Leistungen erhÃ¶ht und die Abstimmung der Spielerinnen verbessert werden. Die Vereinsfahrt setze die Teilhabe der KlÃ¤gerin lediglich an einem Wochenende sowie an einem anderen Ort fort. Zur Ãberzeugung der Kammer sei der KlÃ¤gerin und ihrer Mutter im vorliegenden Einzelfall eine Finanzierung der Teilnahmekosten aus dem Regelsatz nicht mÃ¶glich. DafÃ¼r seien die Kosten zum einen zu hoch, zum anderen bestreite die Mutter der KlÃ¤gerin bereits hohe Kosten fÃ¼r die Bildung der KlÃ¤gerin in Musik und Schach. Das SG hat seiner Entscheidung zugrunde gelegt, dass die Mutter der KlÃ¤gerin fÃ¼r eine MathematikfÃ¶rderung im Bereich Schach monatlich bereits 10 Euro sowie weitere 18 Euro fÃ¼r Klavierunterricht aufwende. Aufgrund ihrer Erwerbsminderung kÃ¶nne die Mutter die Kosten nicht durch eine ErwerbstÃ¤tigkeit erwirtschaften (und aus FreibetrÃ¤gen finanzieren), aufgrund der Alleinerziehung fehlten wirtschaftliche Synergieeffekte eines Zusammenlebens mit einem erwachsenen Partner. Zwar stehe die GewÃ¤hrung von Leistungen nach Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II im Ermessen des Beklagten. Im vorliegenden Fall sei aber das Ermessen auf Null reduziert. Zum einen wÃ¼rde die Verweigerung der KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Teilnahme an einer solchen Vereinsfahrt die KlÃ¤gerin als Leistungsbezieherin nach dem SGB II benachteiligen und stigmatisieren und sie nur wegen der EinkommensverhÃ¤ltnisse ihrer Mutter ausgrenzen. Zum anderen sei der Zusammenhang zwischen den Leistungen nach Â§Â 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II besonders eng. Etwas anderes kÃ¶nne gelten, wenn die Mannschaft der KlÃ¤gerin einen Theater- oder Konzertbesuch allein zur StÃ¤rkung des Zusammenhalts planen wÃ¼rde. Ein Trainingscamp setze jedoch die sportliche Aufgabe des wÃ¶chentlichen Trainings und damit die vom SGB II zu ermÃ¶glichende Teilhabe von Kindern unmittelbar fort. Das SG hat zur BegrÃ¼ndung der Ermessensreduzierung auch Bezug auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23. Juli 2014 genommen, worin ausgefÃ¼hrt sei: â(b) Bildungs- und Teilhabeangebote mÃ¼ssen fÃ¼r die BedÃ¼rftigen allerdings auch tatsÃ¤chlich ohne weitere Kosten erreichbar sein.

Jedenfalls seit 01.Â August 2013 werden nach Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II weitere, mit dem Bildungspaket zusammenhÃ¤ngende tatsÃ¤chliche Aufwendungen berÃ¼cksichtigt. Zwar ist die Norm lediglich als Ermessens-Vorschrift ausgestaltet und die GesetzesbegrÃ¼ndung zielt vorrangig auf die Finanzierung der nÃ¶tigen AusrÃ¼stung (Musikinstrumente, Schutzkleidung bei bestimmten Sportarten; BT-Drucks 17/12036, S. 7 f.). Die Vorschrift ist jedoch einer verfassungskonformen Auslegung zugÃ¤nglich, womit die Sozialgerichte sicherstellen kÃ¶nnen, dass ein Anspruch (â¦) auf Fahrkosten zu derartigen Angeboten bestehtâ¦. Die neu geschaffene Regelung ist hinsichtlich der Erstattung der Fahrtkosten gem. Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II als Anspruch auszulegen.â Eine Auslegung als Anspruch fÃ¼r Kosten jeder Vereinsfahrt komme zwar nicht in Betracht, im vorliegenden Fall ergebe sich jedoch eine Ermessensreduzierung, die jede andere Entscheidung als die Ãbernahme der Teilnahmekosten ausschlieÃe. Das SG hat in seinem Urteil mit Blick auf den ungeklÃ¤rten Umfang der Leistungen nach Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung die Berufung zugelassen.

Â

Der Beklagte hat gegen das ihm am 01. September 2020 zugestellte Urteil am 18.Â September 2020 Berufung eingelegt. Nach seiner Auffassung kÃ¶nne eine Erstattung der Kosten fÃ¼r die Teilnahme an der Trainingsfahrt nicht nach Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II erfolgen. Die Trainingsfahrt sei Bestandteil der AktivitÃ¤t selbst und setze diese lediglich an einem Wochenende an einem anderen Ort fort. Die Kosten fÃ¼r die Teilnahme an der gemeinschaftlichen AktivitÃ¤t seien jedoch in Satz 1 der Vorschrift abschlieÃend geregelt. Dieser Betrag sei nach der klaren gesetzgeberischen Entscheidung auf 10 Euro monatlich begrenzt. Ein individuell hÃ¶herer Bedarf kÃ¶nne nicht nach Satz 2 berÃ¼cksichtigt werden. Dies belege auch die GesetzesbegrÃ¼ndung. Sie stelle allein auf Kosten ab, die zur DurchfÃ¼hrung der jeweiligen AktivitÃ¤t erforderlich seien, wie z. B. die notwendige AusrÃ¼stung in Form von Musikinstrumenten oder Schutzkleidung fÃ¼r bestimmte Sportarten. Es sei daher bereits der Tatbestand des Â§Â 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II nicht erfÃ¼llt, sodass es gar nicht zu einer ErmessensprÃ¼fung komme. Solange eine Verfassungswidrigkeit von Â§Â 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II nicht festgestellt worden sei, komme eine abweichende Entscheidung nicht in Betracht. Zur ErwerbsfÃ¤higkeit der Mutter der KlÃ¤gerin hat der Beklagte vorgetragen, dass diese als Bezieherin einer sogenannten Arbeitsmarktrente erwerbsfÃ¤hig im Sinne von Â§ 8 Abs. 1 SGB II sei.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 21. August 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤gerin beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Wie das SG in dem angegriffenen Urteil Ã¼berzeugend dargelegt habe, bestehe ein Anspruch nach Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II auf die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Vereinsfahrt. Zudem sei die Entscheidung auch vor dem Hintergrund verfassungswidriger FÃ¶rdersÃ¤tze fÃ¼r die Gruppe der 7- bis unter 14-JÃ¤hrigen das einzig vertretbare Ergebnis. Die Pauschalen fÃ¼r Bildung und Teilhabe seien aufgrund ihrer geringen HÃ¶he von nur 10 Euro im Monat als verfassungswidrig anzusehen. Dementsprechend sei die Pauschale bereits im Jahr 2019 durch den Gesetzgeber auf 15 Euro monatlich erhÃ¶ht worden. Dies dÃ¼rfte zwar die Verfassungswidrigkeit nicht beseitigt haben, belege jedoch die ernsthaften Zweifel daran, dass die 10 Euro monatlich ausreichend gewesen seien. Dieser Unterfinanzierung sei im Wege verfassungskonformer Auslegung des Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II zu begegnen. Zudem seien ihr bzw. der Mutter keine weiteren Aufwendungen aus dem Regelbedarf zumutbar gewesen, da schon die Schulspeisung und der Klavierunterricht finanziert worden seien. Die monatlichen Zahlungen hierfÃ¼r beliefen sich bereits auf Ã¼ber 30 Euro. Hinzu kÃ¤men noch Kosten fÃ¼r eine ChorauffÃ¼hrung, an der die KlÃ¤gerin im Bewilligungszeitraum teilgenommen habe, sowie Ausgaben fÃ¼r die Nutzung der Bibliothek, eine FÃ¶rdervereinsmitgliedschaft und fÃ¼r gemeinsame AktivitÃ¤ten der Familie.

Â

Am 14. MÃ¤rz 2023 hat ein ErÃ¶rterungstermin vor der Berichterstatterin stattgefunden. Im Rahmen des ErÃ¶rterungstermins sind insbesondere die rechtlichen Auswirkungen der Urteile des BVerfG vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12) sowie des Bundessozialgerichts (BSG) vom 08. MÃ¤rz 2023 (B 7 AS 9/22 R) erÃ¶rtert worden. Die Mutter der KlÃ¤gerin hat in dem Termin angegeben, dass, soweit sie wisse, alle Kinder aus der Trainingsgruppe an der Fahrt teilgenommen hÃ¤tten. Die Fahrt sei allen Kindern der Sportgruppe ermÃ¶glicht worden und es sei keine Auswahl nach Leistung erfolgt.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der vom Beklagten Ã¼bersandten Verwaltungsakten, die bei der Entscheidungsfindung vorgelegen haben, ergÃ¤nzend Bezug genommen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat konnte durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§Â§Â 153 Abs.Â 1, 124 Abs.Â 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, nachdem sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben.

Â

Nachdem das SG die Berufung in dem angegriffenen Urteil zugelassen hat, ist sie statthaft (vgl. Â§ 144 SGG). Sie erweist sich auch im Ãbrigen als zulÃ¤ssig, insbesondere ist sie gem. Â§ 151 SGG form- und fristgerecht eingelegt worden. Die Berufung hat jedoch keinen Erfolg.

Â

I. Die Klage ist zulÃ¤ssig. Richtige Klageart hinsichtlich des von der KlÃ¤gerin verfolgten Begehrens â Aufhebung der Ablehnung ihres Antrags auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BUT) und GewÃ¤hrung dieser Leistungen â ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â 54 Abs. 1, 4 SGG). Nach Â§Â 54 Abs.Â 4 SGG kann, soweit der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht, die Klage als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gefÃ¼hrt werden.

Â

Die KlÃ¤gerin kann ihr Begehren in statthafter Weise mit der Leistungsklage verfolgen.

Die Leistungen zur BUT waren im hier maÃgeblichen Zeitraum gemÃ¤Ã Â§Â 29 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB II in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung vom 07. Mai 2013 (a. F.) grundsÃ¤tzlich als Sach- oder Dienstleistung zu erbringen, wobei der kommunale TrÃ¤ger zu bestimmen hatte, in welcher konkreten Form die Leistungserbringung erfolgt. Richtige Klageart ist daher regelmÃ¤Ãig die Verpflichtungsbescheidungsklage.

Â

Hier kann aber dahinstehen, fÃ¼r welche Art der Leistungserbringung der Beklagte

sich grundsÃ¤tzlich entschieden hatte. Der Beklagte hat fÃ¼r die Teilnahme an der Trainingsfahrt konkret jedenfalls keine (Sach)leistung erbracht, eine Sachleistung (z.Â B. Gutschein) ist auf Grund des Zeitablaufs auch nicht mehr mÃ¶glich, so dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin allein der auf Ãbernahme der fÃ¼r eine Vorleistung berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Aufwendungen gerichtete Anspruch aus Â§Â 30 SGB II und damit ein Zahlungsanspruch in Betracht kommt. Beschafft sich der Leistungsberechtigte die Leistung endgÃ¼ltig selbst, richtet sich das Begehren auf eine Geldleistung, die im Wege einer Anfechtungs- und Leistungsklage zu verfolgen ist (Urteil des Senats vom 05. April 2022Â â L 3 AS 39/20Â â, Rn. 19 f., juris; BSG, Urteil vom 08. MÃ¤rz 2023Â â B 7 AS 9/22 RÂ â, Rn. 10, juris; Schwabe in: BeckOGK, SGB II,Â Stand: 01. MÃ¤rz 2019, Â Â§ 28 Rn. 72).

Â

II. Die Klage ist auch begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hatte einen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r die Vereinsfahrt und daher nunmehr auf die Erstattung der hierfÃ¼r von ihr verauslagten Kosten in HÃ¶he von 70 Euro.

Â

1. Anspruchsgrundlage ist Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II. Die Vorschrift lautete in der fÃ¼r die Entscheidung maÃgeblichen bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung (im Folgenden: a. F.):

7)Â Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in HÃ¶he von insgesamt 10 Euro monatlich berÃ¼cksichtigt fÃ¼r

1. MitgliedsbeitrÃ¤ge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und

Geselligkeit,

2. Unterricht in kÃ¼nstlerischen FÃ¤chern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete AktivitÃ¤ten der kulturellen Bildung und

3. die Teilnahme an Freizeiten.

Â

Neben der BerÃ¼cksichtigung von Bedarfen nach SatzÂ 1 kÃ¶nnen auch weitere tatsÃ¤chliche Aufwendungen berÃ¼cksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an AktivitÃ¤ten nach SatzÂ 1 NummerÂ 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begrÃ¼ndeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Â

Die KlÃ¤gerin war nach dem SGB II leistungsberechtigt (2.). Auch die besonderen

Voraussetzungen des Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II a. F. lagen vor (3.). Das dem Beklagten grundsÃ¤tzlich zustehende Ermessen war zu Gunsten der LeistungsgewÃ¤hrung auf Null reduziert (4.).

Â

2. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig sind und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die im maÃgeblichen Zeitpunkt erst elfjÃ¤hrige KlÃ¤gerin war zwar weder erwerbsfÃ¤hig noch erfÃ¼llte sie die genannte Altersgrenze. Sie hatte aber gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. Â§ 23 SGB II einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Form von Sozialgeld, weil sie mit ihrer leistungsberechtigten Mutter in einer Bedarfsgemeinschaft lebte.

Â

Die Mutter der KlÃ¤gerin war leistungsberechtigt. Sie erfÃ¼llte die Altersgrenze und war erwerbsfÃ¤hig im Sinne von Â§Â 8 Abs. 1 SGB II. Danach ist derjenige erwerbsfÃ¤hig, der nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Der Senat ist von der ErwerbsfÃ¤higkeit der Mutter der KlÃ¤gerin im Sinne von Â§ 8 Abs. 1 SGB II im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum Ã¼berzeugt. Sie bezog zwar auf Grund des Bescheides des RentenversicherungstrÃ¤gers vom 14.Â Juni 2018 eine bis zum 30.Â September 2019 befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die RentengewÃ¤hrung beruhte aber nicht allein auf der vollen Erwerbsminderung wegen des Gesundheitszustandes, sondern auch auf den VerhÃ¤ltnissen des allgemeinen Arbeitsmarktes. ErwerbsfÃ¤hig im Sinne der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende ist auch, wer wegen der Verschlossenheit des Arbeitsmarkts Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung hat, solange er mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann (BSG, Urteil vom 21.Â Dezember 2009Â â B 14 AS 42/08 RÂ â, Leitsatz, juris). Daher kann allein von der RentengewÃ¤hrung nicht auf das Fehlen der ErwerbsfÃ¤higkeit im Sinne von Â§ 8 SGB II geschlossen werden. Vielmehr oblag dem Beklagten nach Â§ 44a Abs. 1 SGB II die Feststellung der ErwerbsfÃ¤higkeit der Mutter der KlÃ¤gerin. Diese hat er bejaht. Der Beklagte hat der Bedarfsgemeinschaft in Kenntnis des Rentenbescheides weiter Leistungen nach dem SGB II gewÃ¤hrt und ist damit inzident von einer weiteren ErwerbsfÃ¤higkeit der Mutter ausgegangen. Diese Auffassung hat er auf Nachfrage im Berufungsverfahren bestÃ¤tigt. Der Senat hat keinen Anlass, an den Feststellungen des Beklagten zu zweifeln, und geht daher ebenfalls von einer ErwerbsfÃ¤higkeit aus. Im Ãbrigen handelte es sich um eine â im entscheidungserheblichen Zeitpunkt nur noch auf wenige Monate â befristete Rente. Von einem nicht absehbaren Zeitraum konnte keine Rede sein.

Â

Die KlÃ¤gerin und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebende Mutter waren auch hilfebedÃ¼rftig (Â§ 9 Abs. 1 SGB II). Sie konnten ihren Lebensunterhalt nicht aus dem Einkommen in Form der Rente und des Kindergeldes bestreiten. Insoweit wird auf die Berechnungen des Beklagten in dem Leistungsbescheid vom 20. Dezember 2018 verwiesen.

Â

3. Auch die speziellen Voraussetzungen des Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II a. F. lagen vor.

Â

a. Anspruchsberechtigt nach Â§ 28 Abs. 7 SGB II a. F. sind Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Erfasst werden davon nicht nur erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte i.S.d. Â§Â 7 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ II, sondern auch weitere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft einschlieÃlich der Sozialgeldberechtigten (Leopold/Buchwald in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, Stand: 19.Â Januar 2024, Â§Â 28 Rn. 188). Hierzu zÃ¤hlte die elfjÃ¤hrige KlÃ¤gerin.

Â

b. Nach Â§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II a. F. war ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in HÃ¶he von insgesamt 10 Euro monatlich fÃ¼r MitgliedsbeitrÃ¤ge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit zu berÃ¼cksichtigen. Nach Satz 2 konnten neben der BerÃ¼cksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 auch weitere tatsÃ¤chliche Aufwendungen berÃ¼cksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an AktivitÃ¤ten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 standen und es den Leistungsberechtigten im begrÃ¼ndeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden konnte, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Â

Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II a. F. ermÃ¶glichte grundsÃ¤tzlich eine LeistungsgewÃ¤hrung, die â zusammen mit den Leistungen nach Â§ 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II a. F. â Ã¼ber 10 Euro monatlich hinausgeht. Zwar ist der Wortlaut insoweit ambivalent. Eine klare Regelung, ob Satz 2 nur erweiternd hinsichtlich des Zwecks nach Â§ 28 Abs. 7 Abs. 1 SGB II a. F. zu gewÃ¤hrender Leistungen oder auch hinsichtlich der LeistungshÃ¶he ist, enthÃ¤lt die Vorschrift nicht. Die GesetzesbegrÃ¼ndung kÃ¶nnte gegen eine Ã¼ber 10 Euro hinausgehende Erweiterung der LeistungshÃ¶he sprechen. Danach sollte ermÃ¶glicht werden, dass der nach Â§ 28 Abs. 7 SGB II anzuerkennende Bedarf neben BeitrÃ¤gen fÃ¼r Sportvereine, â¦. auch fÃ¼r AusrÃ¼stung und Ãhnliches verwendet werden kann (BT-Drs. 17/12036, S. 8). Die Formulierung, dass der Bedarf auch u. a. fÃ¼r AusrÃ¼stung verwendet werden kann, kÃ¶nnte darauf schlieÃen lassen, dass (nur) der Betrag nach SatzÂ 1 nicht nur fÃ¼r MitgliedsbeitrÃ¤ge usw., sondern auch fÃ¼r

andere Zwecke wie AusrÃ¼stung u. Ã¤. verwendet werden kann. Der Wortlaut lÃ¤sst aber auch die Auslegung dahingehend zu, dass zu den in Satz 2 genannten Zwecken auch Ã¼ber 10 Euro hinausgehende Ausgaben erstattungsfÃ¤hig sein sollen. Letzteres VerstÃ¤ndnis entspricht der herrschenden Ansicht in Literatur und Rechtsprechung, der sich der Senat anschlieÃt (vgl. Voelzke: in Hauck/Noftz SGB II, Â§Â 28 Rn. 119b [Stand Erg.-Lfg. 6/15 â VII/15] m. w. N.; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 02. Februar 2022Â â L 2 AS 261/19Â â, Rn. 29, juris). SatzÂ 2 spricht aus, dass neben der BerÃ¼cksichtigung des Bedarfes nach SatzÂ 1 â dieser Bedarf wird vom Gesetz ausdrÃ¼cklich mit 10Â Euro beziffert â weitere Bedarfe berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. Es muss sich also bei den nach Â§Â 28 Abs.Â 7 SatzÂ 2 SGBÂ II berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Bedarfen um ein âMehrâ gegenÃ¼ber dem Bedarf nach SatzÂ 1 handeln (Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Auflage, Stand: 08. Januar 2018, Â§Â 28 Rn. 205).

Â

c. Es sind auch die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II a. F. erfÃ¼llt. Danach kÃ¶nnen die weiteren tatsÃ¤chlichen Aufwendungen (aa.) nur berÃ¼cksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an AktivitÃ¤ten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen (bb.) und es dem Leistungsberechtigten im begrÃ¼ndeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten (cc.).

Â

aa. Der KlÃ¤gerin sind tatsÃ¤chliche Aufwendungen entstanden. Die KlÃ¤gerin bzw. fÃ¼r sie ihre Mutter haben 70 Euro fÃ¼r die Trainingsfahrt bezahlt.

Â

Â

bb. Diese weiteren Aufwendungen standen auch im Zusammenhang mit der Teilnahme an AktivitÃ¤ten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3, nÃ¤mlich mit dem FuÃballtraining, fÃ¼r das die monatlichen BeitrÃ¤ge nach Â§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II a. F. angefallen und vom Beklagten Ã¼bernommen worden sind.

Â

Soweit der Beklagte hierzu die Auffassung vertritt, die Trainingsfahrt sei keine AktivitÃ¤t, die mit dem nach Satz 1 gefÃ¶rderten Training im Zusammenhang stehe, sondern stelle selbst die AktivitÃ¤t nach Satz 1 Nr. 1 im Sinne der Fortsetzung des Trainings an einem anderen Ort dar, folgt dem der Senat. Dieser Befund sagt aber noch nichts darÃ¼ber aus, ob die Kosten der Trainingsfahrt berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig sind.

Â

Auch in Bezug auf diese Frage lÃ¤sst der Wortlaut unterschiedliche Auslegungen zu. Das mit der Trainingsgruppe an dem Wochenende durchgefÃ¼hrte Trainingslager lÃ¤sst sich ohne weiteres als nur eine besondere Form des Trainings und damit als die AktivitÃ¤t nach Satz 1 Nr. 1 begreifen. FÃ¼r hierzu zu entrichtende BeitrÃ¤ge â□□ und insoweit ist der Wortlaut eindeutig â□□ werden abschlieÃ□end 10 Euro gewÃ¤hrt. Dies wird durch die Ã□berlegung deutlich, dass ja auch monatlich keine hÃ¶heren MitgliedsbeitrÃ¤ge Ã¼bernommen werden wÃ¼rden, die ebenso â□□im Zusammenhangâ□□ mit dem Ã¼brigen Mitgliedsbeitrag stehen wÃ¼rden. Die BeschrÃ¤nkung der BeitrÃ¤ge auf 10 Euro dÃ¼rfte zudem die zum 01.Â August 2019 erfolgte Ã□nderung des Wortlauts in Nr. 1 bestÃ¤tigen. Danach werden nunmehr nicht mehr nur BeitrÃ¤ge, sondern auch Ausgaben im Zusammenhang mit AktivitÃ¤ten erfasst (die Trainingsfahrt kÃ¶nnte dann darunter fallen). Der Wortlaut lÃ¤sst aber auch eine andere Auslegung zu. Zwar wird das Training an dem Wochenende an einen anderen Ort fortgesetzt und es handelt sich um die AktivitÃ¤t nach Nr. 1. Bei den Kosten, die fÃ¼r die Ã□bernachtung und Verpflegung der Teilnehmenden aufzubringen waren, handelt es sich aber nicht um klassische BeitrÃ¤ge und nicht um direkte Trainingskosten. Nur durch die Wahrnehmung der Ã□bernachtung und der Verpflegung war der KlÃ¤gerin die Teilnahme am Training und damit der AktivitÃ¤t nach Nr. 1 mÃ¶glich. Ã□hnlich wie bei den ausdrÃ¼cklich in der GesetzesbegrÃ¼ndung genannten AusrÃ¼stungsgegenstÃ¤nden stehen die Ã□bernachtungs- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit dem Training. Es handelt sich um weitere Aufwendungen, derer es zum Mitmachen bei der Veranstaltung des Trainings bedurfte (vgl. Leopold/Buchwald in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, Stand 02. Februar 2023 Â§Â 28, Rn. 205).

Â Â

Der Sinn und Zweck der Regelung spricht fÃ¼r die Erfassung der Kosten der Trainingsfahrt. Mit den Regelungen des Â§ 28 Abs. 7 SGB II soll Kindern aus finanziell benachteiligten Haushalten die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ermÃ¶glicht werden. Die Trainingsfahrt, an der alle Kinder der Trainingsgruppe â□□ ungeachtet ihrer Leistungen â□□ teilnehmen konnten und auch teilgenommen haben, diente einerseits unmittelbar der schon nach Satz 1 Nr. 1 gefÃ¶rderten AktivitÃ¤t und zusÃ¤tzlich der Gemeinschaft. Dem steht nicht entgegen, dass Ziel eines jeden und insbesondere eines intensiven Trainings Ã¼ber ein ganzes Wochenende die Steigerung der Leistung ist. Das Ziel, gute Leistungen zu erbringen und ggf. gegen andere zu gewinnen, ist fast jedem Sport immanent und gerade Teil des Gemeinschaftserlebnisses, insbesondere bei dem von der KlÃ¤gerin ausgeÃ¼bten Mannschaftssport. Es handelte sich aber gerade nicht um ein Training fÃ¼r besonders leistungsfÃ¤hige Kader (vgl. hierzu: LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 02. Februar 2022 â□□ L 2 AS 261/19 -, Rn. 26, juris), sondern um Breitensport. Das intensive Training, zusammen mit der Ã□bernachtung und Einnahme gemeinsamer Mahlzeiten war im besonderen MaÃ□e geeignet, dem Zweck der Teilhabe an der sozialen Gemeinschaft zu dienen. Mit der Ã□bernahme der Kosten durch den Beklagten wÃ¼rden Hindernisse abgebaut werden, die einer Inanspruchnahme der Leistungen nach Abs.Â 7 SatzÂ 1 entgegenstehen (vgl. zu diesem Erfordernis LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 02.Â Februar 2022Â â□□ L 2 AS 261/19Â â□□, Rn. 29, juris).

Â

Die systematische Betrachtung der Vorschriften zur FÃ¶rderung der Teilhabe spricht eher gegen die BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤higkeit der Kosten. Â§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II a. F. sah neben der FÃ¶rderung der AktivitÃ¤ten nach Nr. 1 auch die FÃ¶rderfÃ¤higkeit von sogenannten Freizeiten vor. Mit Freizeiten sind mehrtÃ¤gige AusflÃ¼ge gemeint. Diese sind â wie auch das wÃ¶chentliche Training der KlÃ¤gerin â von Satz 1 erfasst. Die FÃ¶rderung einer Freizeit wÃ¤re demnach nicht mehr mÃ¶glich, weil der insgesamt fÃ¼r die AktivitÃ¤ten nach Satz 1 zur VerfÃ¼gung stehende Betrag von 10 Euro monatlich bereits gewÃ¤hrt worden war. Kann aber neben dem Training eine Gemeinschaftsfahrt nicht mehr gefÃ¶rdert werden, spricht Überwiegendes dafÃ¼r, dass auch eine Gemeinschaftsfahrt im Rahmen des Trainings nicht zusÃ¤tzlich Ã¼ber Satz 2 gefÃ¶rdert werden kann.

Â

Die Genese der Vorschrift gibt fÃ¼r die Auslegung nichts her. Die GesetzesbegrÃ¼ndung zÃ¤hlt beispielhaft AusrÃ¼stungsgegenstÃ¤nde, die fÃ¼r die AktivitÃ¤t erforderlich sind auf. Die Trainingsfahrt ist hiervon zwar nicht erfasst. Es ergibt sich aber aus der GesetzesbegrÃ¼ndung auch nicht, dass diese Nennung abschließend sein soll.

Â

Nachdem nach den gÃ¤ngigen Auslegungsmethoden beide Auslegungen mÃ¶glich erscheinen, gibt der Senat der Auslegung nach dem Sinn und Zweck den Vorrang. Dies erfolgt aus verfassungsrechtlichen ErwÃ¤gungen (vgl. hierzu: BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 â 1 BvL 10/12 -, Rn. 73 bis 75) sowie unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des BSG zur Auslegung der Vorschriften zur Bildung und Teilhabe (vgl. zu SchulausflÃ¼gen sogar entgegen dem WortverstÃ¤ndnis und der GesetzesbegrÃ¼ndung: BSG, Urteil vom 08. MÃ¤rz 2023Â â B 7 AS 9/22 RÂ â, Rn. 25, juris; krit. Anmerkung hierzu: Luthe, jurisPR-SozR 16/2023 Anm. 1).

Â

Das BVerfG hat sich bereits mit den Regelungen zu BUT-Leistungen im Rahmen des SGB II auseinandergesetzt. Danach ist der Umfang des Bildungspakets zwar knapp bemessen, weil nach Â§Â 28 Abs.Â 7 SatzÂ 1 SGB II ein Teilhabebetrag in einer HÃ¶he von monatlich nur 10 Euro geleistet wird. Der nach Â§Â 28 Abs.Â 7 SGB II berÃ¼cksichtigte Bedarf an Leistungen zur Teilhabe in HÃ¶he von 10 Euro im Monat sei danach jedenfalls fÃ¼r Kinder unter sechs Jahren nicht âins Blaue hineinâ geschÃ¤tzt, sondern in Orientierung an gekÃ¼rzten Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ausgewiesen und berechnet worden. Soweit die HÃ¶he des Bildungspakets bei Jugendlichen von 15 bis unter 18 Jahre ebenfalls auf 10 Euro begrenzt ist, sei dies tragfÃ¤hig begrÃ¼ndet, weil daneben ermittelte Verbrauchsausgaben fÃ¼r Hobbys, Spielwaren, den Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen oder -einrichtungen, fÃ¼r GebrauchsgÃ¼ter fÃ¼r Bildung,

Unterhaltung und Freizeit sowie AusleihgebÃ¼hren fÃ¼r Sportartikel und BÃ¼cher als regelbedarfsrelevant berÃ¼cksichtigt worden seien (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 â□□ 1 BvL 10/12 -, Rn. 131, juris). Zur Ã□berzeugung des Senats gilt dies auch fÃ¼r die Bedarfsstufe der KlÃ¤gerin. FÃ¼r Freizeit, Unterhaltung und Kultur sah der Regelsatz 43,07 Euro (hochgerechnet aus Ausgabenpositionen entsprechend den Abteilungen der EVS 2018) vor, fÃ¼r die von der Entscheidung des BVerfG erfassten 14 bis17-JÃ¤hrigen hingegen nur 34,10 Euro. BUT-Angebote mÃ¼ssen fÃ¼r die BedÃ¼rftigen allerdings auch tatsÃ¤chlich ohne weitere Kosten erreichbar sein. Die Regelungen geben finanzielle AnsprÃ¼che, um vorhandene Angebote zu nutzen und beseitigen so die finanziellen HÃ¼rden, die einer Integration von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft entgegenstehen oder sie behindern kÃ¶nnen. Nach Â§Â 28 Abs.Â 7 SatzÂ 2 SGB II werden auch weitere, mit dem Bildungspaket zusammenhÃ¤ngende tatsÃ¤chliche Aufwendungen berÃ¼cksichtigt. Zwar ist die Norm lediglich als Ermessensvorschrift ausgestaltet und die GesetzesbegrÃ¼ndung zielt vorrangig auf die Finanzierung der nÃ¶tigen AusrÃ¼stung (Musikinstrumente, Schutzkleidung bei bestimmten Sportarten; BT-Drs. 17/12036, S.Â 7 f.). Die Vorschrift ist jedoch einer verfassungskonformen Auslegung zugÃ¤nglich, womit die Sozialgerichte sicherstellen kÃ¶nnen, dass ein Anspruch auf Fahrkosten zu derartigen Angeboten besteht (vgl. hierzu: BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 â□□ 1 BvL 10/12 -, Rn. 132, juris).

Â

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines eigenstÃ¤ndigen Anspruchs auf BUT-Leistungen und dem angestrebten Ziel der Integration aller Kinder in Gemeinschaftsveranstaltungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Ausschluss der KostenÃ¼bernahme fÃ¼r Aufwendungen fÃ¼r eine Trainingsfahrt gewollt war. Vielmehr wollte der Gesetzgeber umfassend die materielle Basis fÃ¼r Chancengerechtigkeit sicherstellen (vgl. zu SchulausflÃ¼gen: BSG, Urteil vom 08. MÃ¤rz 2023Â â□□ B 7 AS 9/22 RÂ â□□, Rn. 25 f., juris). Unter Zugrundlegung der bundesverfassungs- und bundessozialgerichtlichen Rechtsprechung ist die Interessenlage bei der Frage, ob die Fahrkosten zu einem wÃ¶chentlichen Training zu Ã¼bernehmen sind, vergleichbar mit derjenigen bei der Frage, ob die Kosten der Unterbringung und Verpflegung bei einem besonderen Training mit der Gruppe, in der das Kind auf Grund seines regelmÃ¤Ã□igen Trainings integriert ist, zu erstatten sind. Der Ort des Trainings macht unter den genannten Voraussetzungen fÃ¼r die Frage der sozialen Teilhabe von Kindern an sportlichen FreizeitaktivitÃ¤ten bzw. die mit ihrem Fernbleiben verbundene Ausgrenzung und Stigmatisierung keinen relevanten Unterschied. Bleiben Kinder aus finanziellen GrÃ¼nden einer mehrtÃ¤gigen Veranstaltung fern, an der sich die gesamte Trainingsgruppe beteiligt, ist eine Ausgrenzung der betroffenen Kinder im Gegenteil erst recht nicht zu vermeiden. Die gemeinschaftliche Erfahrung des Trainings mit gemeinsamer Ã□bernachtung trÃ¤gt besonders zum Zusammenhalt der Gruppe bei. Daraus folgt aber nicht, dass jegliche gemeinschaftliche AktivitÃ¤t einer Sportgruppe die tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II a. F. erfÃ¼llt. Wie bereits dargelegt, bezieht sich nach dem Sinn und Zweck der Norm, wie er auch in der GesetzesbegrÃ¼ndung zum Ausdruck kommt, der geforderte

â□□Zusammenhang mit der Teilnahme an AktivitÃ¤ten nach SatzÂ 1â□□ auf die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft und deren ErmÃ¶glichung, nicht aber auf alle mÃ¶glichen Folgekosten, die mit der Mitgliedschaft z.Â B. in einem Sportverein in irgendeinem Sachzusammenhang stehen. Ob der vom Gesetz geforderte Zusammenhang gewahrt ist, ist anhand einer wertenden Betrachtung zu entscheiden. Nur wenn die weiteren Aufwendungen bei wertender Betrachtung der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zuzuordnen sind und diese ermÃ¶glichen, liegt ein solcher Zusammenhang vor (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 02. Februar 2022Â â□□ L 2 AS 261/19Â â□□, Rn. 26, juris). Diese Voraussetzungen sind â□□ wie bereits dargelegt â□□ hier gegeben.

Â

cc. Der KlÃ¤gerin war die Tragung der Kosten nicht zumutbar. Es liegt ein begrÃ¼ndeter Ausnahmefall vor.

Â

Im Regelsatz der KlÃ¤gerin (6 bis 13-JÃ¤hrige), der im Jahr 2019 302 Euro betrug, war fÃ¼r Freizeit, Unterhaltung und Kultur ein Betrag in HÃ¶he von 43,07 Euro vorgesehen, der sich wiederum u.a. aus Kosten in HÃ¶he von 6,52 Euro fÃ¼r den Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen zusammensetzt (hochgerechnet aus Ausgabenpositionen entsprechend den Abteilungen der EVS 2018). Im Bereich Beherbergung und Gastronomie wurden 5,10 Euro monatlich berÃ¼cksichtigt. Insgesamt kÃ¶nnten daher knapp 12 Euro monatlich fÃ¼r die Fahrt â□□angespartâ□□ werden. Hinzu kÃ¤men etwaige Bedarfsverschiebungen, d. h., die KlÃ¤gerin kÃ¶nnte z. B. in anderen Bereichen der Freizeit und Unterhaltung berÃ¼cksichtigte BetrÃ¤ge fÃ¼r die Trainingsfahrt verwenden. Dies erscheint dem Senat allerdings im konkreten Fall nicht zumutbar. Die KlÃ¤gerin wendet monatlich schon 19,80 Euro fÃ¼r ihren Klavierunterricht auf. Von dieser monatlichen Aufwendung ist der Senat Ã¼berzeugt. Zwar hat die KlÃ¤gerin nicht fÃ¼r alle Monate KontoauszÃ¼ge vorgelegt, die die tatsÃ¤chliche Zahlung nachweisen. Zahlungen des Beitrags sind nur fÃ¼r die Monate Januar, Mai und Juli 2019 belegt. Der Senat hat aber keinen Anlass, an der Angabe der KlÃ¤gerin, dass die Zahlungen monatlich erfolgt sind, zu zweifeln bzw. weitere Ermittlungen hierzu anzustellen. Zum einen hat der Beklagte die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen nicht bestritten und zum anderen ergibt sich aus dem Internetauftritt des Bezirksamtes R , zuletzt abgerufen am 26. Januar 2024), gegenÃ¼ber dem die KlÃ¤gerin die GebÃ¼hren entrichtet hat, dass die GebÃ¼hren monatlich anfallen.

Â

Die Aufwendungen fÃ¼r den Klavierunterricht stellen ebenfalls Bedarfe fÃ¼r Bildung und Teilhabe dar, die schon durch Bedarfsverschiebungen zu erwirtschaften sind. Die KlÃ¤gerin bzw. deren Bedarfsgemeinschaft verfÃ¼gt auch nicht Ã¼ber FreibetrÃ¤ge auf Grund von Erwerbseinkommen oder die MÃ¶glichkeit der Erzielung solchen Einkommens, aus denen die zusÃ¤tzlichen Aufwendungen bestritten

werden kÃ¶nnten. Einem elfjÃ¤hrigen Kind ist es nicht zumutbar, fÃ¼r mehrere Monate etwa komplett auf fÃ¼r Spielwaren vorgesehene Bedarfe zu verzichten, um nicht von einer gemeinschaftlichen Trainingsfahrt der Sportgruppe ausgeschlossen zu werden. Auf Grund dieser UmstÃ¤nde folgt der Senat im Ergebnis der Auffassung des SG hinsichtlich der Unzumutbarkeit der Kostentragung aus dem Regelsatz.

Â

4. Liegen â□□ wie hier â□□Â die Voraussetzungen des Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II a. F. vor, kÃ¶nnen die weiteren tatsÃ¤chlichen Aufwendungen berÃ¼cksichtigt werden. Aus dem â□□kÃ¶nnenâ□□ ergibt sich, dass die GewÃ¤hrung der Aufwendungen im Ermessen des LeistungstrÃ¤gers steht. Ihm steht grundsÃ¤tzlich ein Ermessen hinsichtlich des â□□Obâ□□ und in Bezug auf die HÃ¶he der Leistungen zu. Das Ermessen ist hier aber soweit reduziert, dass es sich zu einem Anspruch verdichtet. Jede andere Entscheidung des Beklagten wÃ¤re zu beanstanden.

Â

Nachdem die Unzumutbarkeit der Kostentragung durch den Leistungsberechtigten bereits auf der Tatbestandsebene zu prÃ¼fen ist, verbleibt auf der Rechtsfolgenseite nur ein geringes AbwÃ¤gungspotential. Hier kÃ¶nnen ggf. noch die absolute HÃ¶he der Kosten, die HÃ¶he der bereits auf Grund von Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II a. F. gewÃ¤hrten Kosten, die BemÃ¼hungen des Leistungsberechtigten um anderweitige FÃ¶rderung und die Angemessenheit der Kosten mit einflieÃ□en. All diese UmstÃ¤nde sprechen fÃ¼r eine LeistungsgewÃ¤hrung. Die KlÃ¤gerin hatte bisher noch keine FÃ¶rderung nach Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II a. F. in Anspruch genommen. Die Kosten fÃ¼r ein Trainingswochenende in HÃ¶he vom 70 Euro fÃ¼r Unterkunft und Verpflegung erscheinen der HÃ¶he nach angemessen. Auf Grund von Zuwendungen bzw. teilweiser KostenÃ¼bernahme durch den Verein waren die Kosten von tatsÃ¤chlich 96 Euro auch schon auf 70 Euro gemindert worden.

Â

Bei dieser Sachlage reduziert sich unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG zum Bereich der Leistungen fÃ¼r BUT das Ermessen des Beklagten zu Gunsten der LeistungsgewÃ¤hrung auf â□□Nullâ□□. Das Grundgesetz garantiert mit Art.Â 1 Abs.Â 1 in Verbindung mit Art.Â 20 Abs.Â 1 GG ein Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums. Art.Â 1 Abs.Â 1 GG begrÃ¼ndet diesen Anspruch; das Sozialstaatsgebot des Art.Â 20 Abs.Â 1 GG erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, ein menschenwÃ¼rdiges Existenzminimum tatsÃ¤chlich zu sichern. Das Grundrecht ist dem Grunde nach unverfÃ¼gbar und muss durch einen Leistungsanspruch eingelÃ¶st werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen im Hinblick auf die konkreten Bedarfe der Betroffenen auszurichten hat. Dem Gesetzgeber steht ein Gestaltungsspielraum zu. Der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch auf GewÃ¤hrleistung

eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums erstreckt sich nur auf die unbedingt erforderlichen Mittel zur Sicherung sowohl der physischen Existenz als auch zur Sicherung eines MindestmaÃ□es an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014Â â□□ 1 BvL 10/12Â â□□, juris, Rn. 74 f.). Bildungs- und Teilhabeangebote mÃ¼ssen fÃ¼r die BedÃ¼rftigen danach auch tatsÃ¤chlich ohne weitere Kosten erreichbar sein. Die Vorschrift des Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II a. F. sei einer verfassungskonformen Auslegung zugÃ¤nglich, womit die Sozialgerichte sicherstellen kÃ¶nnen, dass ein Anspruch auf Fahrkosten zu derartigen Angeboten besteht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014Â â□□ 1 BvL 10/12Â â□□, juris, Rn. 132). Haben die Sozialgerichte danach sicherzustellen, dass im Rahmen der GewÃ¤hrleistung des soziokulturellen Existenzminimums ein Anspruch auf die Ã□bernahme von Fahrkosten zur Teilnahme an Sportkursen etc. besteht, so gilt dies â□□ wie bereits dargelegt â□□ gleichermaÃ□en fÃ¼r die hier in Rede stehenden notwendigen Kosten der Ã□bernachtung und Verpflegung.

Â

III. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Sache.

Â

IV. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Insbesondere kommt der Sache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung zu. Hier fehlt es an der KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit. Zwar mag die Frage, ob eine Trainingsfahrt nach Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II a. F. als Bedarf fÃ¼r Bildung und Teilhabe berÃ¼cksichtigt werden kann, wenn bereits eine FÃ¶rderung der AktivitÃ¤t des Trainings nach Â§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II erfolgt, eine Ã¼ber den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. Es fehlt jedoch an der KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit, weil sich nach Auffassung des Senats insoweit die Rechtslage zum 01. August 2019 maÃ□geblich geÃ¤ndert hat. Die AusfÃ¼hrungen zur Auslegung des Â§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II a. F., insbesondere unter systematischen Gesichtspunkten, dÃ¼rfte im Hinblick auf die nunmehr offenere Formulierung des Â§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II einer wesentlichen argumentativen Ã□nderung unterliegen. Zum einen werden nach der Neuregelung in Satz 1 Nr. 1 nunmehr â□□AktivitÃ¤ten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeitâ□□ gefÃ¶rdert, wohingegen nach der fÃ¼r den vorliegenden Rechtsstreit noch maÃ□geblichen bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung â□□MitgliedsbeitrÃ¤ge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeitâ□□ fÃ¶rderfÃ¤hig waren. Eine weitere Ã□nderung hat Satz 1 insoweit erfahren, dass nunmehr pauschal 15 Euro gewÃ¤hrt werden, allein aufgrund des Umstandes, dass an einer entsprechenden AktivitÃ¤t teilgenommen wird und Ã¼berhaupt Kosten hierfÃ¼r entstehen. In der frÃ¼heren Regelung war dagegen allein eine Erstattung tatsÃ¤chlich entstehender MitgliedsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von hÃ¶chstens 10 Euro monatlich vorgesehen. Es stehen sich damit nicht mehr MitgliedsbeitrÃ¤ge einerseits und weitere Kosten andererseits gegenÃ¼ber.

Â

Â

Erstellt am: 03.05.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024